

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Dienstag, 13. Juli 1948

Nr. 28

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. Juli 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	3	203	303	603
0-3 J.	500	6	206	306	606
3-6 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	500	6	206	306	606
über 6 J.	1000	3	203	303	603
über 6 J.	1000	6	206	306	606
über 6 J.	500	7	207	307	607

Zulagenempfänger:

Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 55
Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 163
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 263 und 250 g auf Abschnitt 264
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 363 und 250 g auf Abschnitt 364
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	13	213	113	513
3-6 J.	50	14	214	114	514
3-6 J.	25	15	215	115	515
6-10 J.	je 50	14-15	214-215	114-115	514-515
10-20 J.	je 50	14-17	214-217	114-117	514-517
über 20 J.	je 50	14-17	214-217	114-117	514-517

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 267-270
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 367-369 und 100 g auf Abschnitt 370
Werdende und stillende Mütter	60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 8. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Teigwaren für Monat Juli 1948

Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung aller Altersklassen erhalten für Monat Juli 1948

500 g Teigwaren

auf Abschn. 36 der Juli-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kat.	250 g auf Abschn. 191
Schwerarbeiter 2. Kat.	250 g auf Abschn. 291
Schwerarbeiter 3. Kat.	500 g auf Abschn. 391 der Juli-Zulagekarten.

Der Aufruf kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler innerhalb Orts erfolgen. Eine besondere Weisung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstelle zu nehmen.

Calw, 8. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Zucker für Monat Juli 1948

Für Monat Juli 1948 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen Zucker und zwar:

Von 0-3 Jahren	1500 g
von 3-20 Jahren	1000 g
über 20 Jahre	750 g

Schwerarbeiter 1. Kategorie	100 g
Schwerarbeiter 2. Kategorie	200 g
Schwerarbeiter 3. Kategorie	450 g
Werdende u. stillende Mütter	450 g

Wegen des Aufrufes geht den Bürgermeisterämtern ein besonderer Erlaß zu.

Käse für Monat Juli 1948

Normalverbraucher und TSV. in Brot über 6 Jahre erhalten für Monat Juli 1948 Käse und zwar:

Von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 45 bzw. 145, über 10 Jahre 125 g auf Abschnitt 45 bzw. 145.

Schwerarbeiter 2. Kat. 50 g auf Abschn. g, Schwerarbeiter 3. Kat. je 50 g auf Abschn. e und i.

Der Aufruf kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler innerhalb Orts erfolgen. Eine besondere Weisung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstelle zu nehmen.

Calw, 8. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Landwirte und Viehbesitzer!

Die Maul- und Klauenseuche hat sich in den letzten Wochen im Kreis Pforzheim ausgebreitet und auch auf die Kreise Karlsruhe und Vaihingen/Enz übergreifen. Der Kreis Calw ist von der lästigen Seuche unmittelbar stark bedroht. Beachtet im eigenen Interesse die in den letzten Kreis-Amtsblättern bekanntgegebenen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Achtet selbst darauf, daß kein Vieh in unkontrollierter Weise aus Nord-Württemberg und Nord-Baden eingeführt wird. Laßt eure Stallungen nicht durch Fremde, insbesondere durch Personen aus dem Seuchengebiet betreten. Verwendet keine ungekochte Milch im Haushalt und zu Futterzwecken. Vermeidet jeden unnötigen Personenverkehr in die Seuchengebiete. Scheut im gegebenen Falle nicht davor zurück, gegen Verletzungen der Vorschriften und gegen Unachtsamkeit energisch vorzugehen und Meldung zu erstatten.

Calw, 5. Juli 1948.

Landratsamt.

Neuregelung der Spinnstoffbewirtschaftung

Auf Grund der Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Ausgabe von Bezugsrechten für Spinnstoffwaren wird für das Gebiet des Landes Württemberg und Hohenzollern bestimmt:

1. Bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren laut Punktliste für die Warenbeschaffung auf dem Textilsektor, gültig am 1. Oktober 1947, dürfen an Letztverbraucher nur gegen Textilpunkte geliefert werden. Als Textilpunkte gelten vorläufig die im folgenden bestimmten Sonderabschnitte der Lebensmittelkarte Juli (Ziffer 2), die Abschnitte der Säuglingskarte (Ziffer 4) und die demnächst zur Ausgabe kommenden Punktmarken (Ziffer 7 und 8); außerdem behalten die noch bei der Bevölkerung befindlichen Bezugscheine bis zum Ende ihrer Laufzeit Gültigkeit.

Ausgenommen von der Bezugsbeschränkung sind die in der Anlage I aufgeführten Spinnstoffwaren. Diese Artikel können entgegen der in der Punktliste vorgesehenen Punktbewertung frei verkauft werden. Ebenso können sie durch den Einzelhandel frei, d. h. ohne Punktscheck bei Großhandel und Industrie bezogen werden.

Ausgenommen vom Bezug gegen Punkte sind die Waren laut Anlage II (Arbeitskleidung). Diese können mit Ausnahme nicht programmierter Bestände der Industrie vom Einzelhandel auch nicht gegen Punktscheck bezogen werden. Über die Versorgung mit Arbeitskleidung erfolgt besondere Regelung.

2. Jeder Verbraucher ohne Unterschied des Alters und Geschlechts erhält die Berechtigung zum Bezug von Spinnstoffwaren im Wert von 20 Punkten. Sämtliche Spinnstoffwaren lt. Ziffer 1 können ab 12. Juli 1948 gegen die Abschnitte I bis V der Lebensmittelkarte Juli 1948 aller Kategorien mit Ausnahme sämtlicher Schwerarbeiterzulagekarten beim Einzelhandel bezogen werden.

Für die einzelnen Abschnitte sind folgende Punktwerte festgesetzt:

Abschnitt I	1 Punkt
Abschnitt II	2 Punkte
Abschnitt III	2 Punkte
Abschnitt IV	5 Punkte
Abschnitt V	10 Punkte
Gesamtwert	20 Punkte

Abschn. VI berechtigt nicht zum Bezug von Spinnstoffwaren. Die Abschnitte sind übertragbar und können zusammengelegt werden.

Nähmittel dürfen auf diese Abschnitte nicht abgegeben werden. Hierüber erfolgt demnächst besonderer Aufruf.

3. Die Abschnitte gelten im gesamten Gebiet von Württemberg-Hohenzollern; sie gel-

ten nicht im Kreis Lindau. Die Abschnitte verfallen bis auf weiteres nicht. Die Lebensmittelkarte Juli mit den aufgerufenen Abschnitten I—V ist deshalb sorgfältig aufzubewahren. Mit dem Aufruf weiterer Textpunkte ist für die nächsten Monate nicht zu rechnen.

4. Die Ausgabe von Säuglingskarten wird durch den Aufruf von Textilbezugsabschnitten an den Lebensmittelkarten Juli nicht berührt.

5. Ständig in Gemeinschaftsverpflegung befindliche Verbraucher erhalten die Abschnitte I—V der Lebensmittelkarte Juli über ihre Versorgungsstellen. Die Kartenausgabestellen haben die dafür erforderlichen Stammabschnitte mit Sonderabschnitten I—V umgehend beim Kreisernährungsamt anzufordern.

6. Verbraucher, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorübergehend in Gemeinschaftsverpflegung befinden, erhalten die Abschnitte I—V der Lebensmittelkarte Juli beim Ausscheiden aus der Gemeinschaftsverpflegung vom zuständigen Kreiswirtschaftsamt, das sich hierüber mit dem Kreisernährungsamt zu verständigen hat.

7. Ausgewiesene erhalten innerhalb der nächsten 6 Wochen durch die Umsiedlungsämter zusätzlich weitere Textpunkte, und zwar zunächst 10 Punkte in Form von Punktmarken.

8. Zur Behebung besonderer Notstände (zusätzliche Versorgung von Heimkehrern, aus dem Osten usw.) beabsichtigt das Landeswirtschaftsamt ein weiteres Punktmarkenkontingent dem Kreiswirtschaftsamt zuzuweisen. Weitere Weisungen hierüber erfolgen noch.

9. Bis zur Ausgabe des Punktmarkenkontingents werden für die unter Ziffer 8 bezeichneten Fälle weiterhin Bezugscheine durch das Kreiswirtschaftsamt ausgegeben. Die Bezugscheine bleiben kreisgebunden.

Anlage I

Ab 1. Juli 1948 nicht mehr bewirtschaftete Spinnstoffwaren

Kopfbedeckungen aller (Pos. 1191, 2191, 3191, 4191, 5191)

Leibwärmehinden (Pos. 1481)

Kniewärmer (Pos. 1483)

Lungenschützer (Pos. 1485)

Pulswärmer (Pos. 1487)

Kopfschützer (Pos. 1489)

Schals jeder Art (Pos. 1501, 2501, 3501, 4501, 5501, 6501)

Hemdeinsätze usw. (Pos. 1506, 3506)

Krawatten usw. (Pos. 1591, 2591, 3591, 4591)

Schirme (Pos. 1599, 2599, 3599, 4599)

Damenbinden (Pos. 2491)

Medizinische Leibbinden (Pos. 1361, 2361), abzugeben gegen ärztliches Zeugnis

Scheuertücher (Pos. 8361)

Staubtücher (Pos. 8365)

Fußbodenbelag (Teppiche, Läufer, Vorlagen) (Pos. 9681)

Band- u. Flechtartikel insbesondere Schnürsenkel, sowie Hosenträger, Sockenhalter usw., soweit diese Artikel bisher bewirtschaftet wurden

Alle Artikel aus Igelit und ähnlichen Kunststoff-Folien, soweit sie keine textilen Rohstoffe enthalten.

Anlage II

Spinnstoffwaren, die nicht gegen Textilkarte bezogen werden können (Arbeits- und Berufskleidung)

Berufsanzüge aus Körper- und Leinengeweben (Pos. 7011)

Berufsjacken aus Körper- und Leinengeweben (Pos. 7014)

Berufshosen aus Körper- und Leinengeweben (Pos. 7017)

außerdem sämtliche Spezialarbeitskleidung der Positionen 7111 bis 7351.

Waren 2. Wahl sind gegen den halben Punktwert abzugeben und zu beziehen.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die unter Ziffer 1 als 3. Absatz nachträglich erlassene Bestimmung bezüglich der Arbeitskleidung in der ihnen bereits zugegangenen Rundweisung über die vor-

Entschädigung von Besetzungsschäden

Durch die Verordnung Nr. 134 über die Bildung von Entschädigungsgerichten vom 20. 11. 1947 ist der Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet, Anträge auf Entschädigungen für durch die Besatzungsmacht verursachte Schäden zu stellen, sofern der Schaden seit dem 20. 9. 1945 entstanden ist. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten, seit dem Tage, an dem der Schadensfall entstanden ist, beim

Sekretariat des Entschädigungsgerichts in Tübingen, Döblerstraße 3 geltend gemacht werden.

Die in der Zeit vom 20. 9. 1945 bis zum 3. 5. 1948 bereits entstandenen Schadensfälle können übergangsweise bis zum 3. 8. 1948 beim Entschädigungsgericht angemeldet werden. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Entschädigungsgericht eingegangen sein.

Voraussetzung für die Zulassung der Anträge vor dem Entschädigungsgericht ist die genaueste Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in folgenden Verordnungen und Verfügungen niedergelegt sind:

1. VO. Nr. 134, veröffentlicht im Journ. Off. Nr. 122 vom 21. 11. 1947.

2. Verfügung Nr. 256, veröffentlicht am gleichen Ort.

3. Bekanntmachung zur Durchführung der VO. Nr. 134, veröffentlicht im Journ. Off. Nr. 178 vom 29. 6. 1948, S. 1570.

Die dem Requisitionsamt bereits vorgelegten diesbezüglichen Anträge können nicht weitergereicht werden, da sie ausnahmslos

in formeller Hinsicht fehlerhaft sind und deshalb vom Entschädigungsgericht zurückgewiesen würden. Aus diesem Grunde müssen sämtliche dem Requisitionsamt vorgelegten Anträge auf Entschädigung für von der Besatzungsmacht verursachte Schäden erneuert und unmittelbar beim Sekretariat des Entschädigungsgerichts unter der o. a. Anschrift eingereicht werden. Eine Benachrichtigung der Antragsteller, die beim Requisitionsamt bereits Anträge eingereicht haben, erfolgt nicht mehr. Anträge ohne Angabe ausreichender Beweismittel sind zwecklos.

Es wird den in Frage kommenden Antragstellern dringend empfohlen, sich mit den obengenannten gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Die Bürgermeisterämter sind angewiesen, der Bevölkerung bei Stellung der Anträge behilflich zu sein. Die Anträge können auch über einen Rechtsanwalt eingereicht werden.

Die Regulierung der vor dem 20. 9. 1945 entstandenen Schäden kann noch nicht erfolgen. Hiewegen wird zu gegebener Zeit Weisung ergehen.

Unter diese Regelung fallen nicht die beim Requisitionsamt eingereichten Anträge auf Vergütung regulärer Requisitionen, für die ein Requisitionsschein vorliegt. Diese Anträge werden vom Requisitionsamt weiterbehandelt.

Calw, 1. Juli 1948.

Landratsamt — Requisitionsamt —

genannte Neuregelung der Spinnstoffbewirtschaftung noch einzusetzen.

Kreiswirtschaftsamt.

Die rechtlichen Verhältnisse beim Holzkauf

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Besatzungsmacht der franz. besetzten Zone die Bewirtschaftung des Rohstoffes Holz noch nicht aufgehoben hat. Kauf und Verkauf von Holz unterliegt der Einkaufspflicht, Entnahme von Holz aus dem eigenen Walde ist beschränkt möglich und in jedem Einzelfalle der Genehmigung des zuständigen Forstamts unterworfen.

Für den öffentlichen Waldbesitz gelten folgende Verkaufsbedingungen, denen sich der private Waldbesitz, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, anschließen hat: Mit der Übergabe des Kaufzettels lagert das Holz auf Gefahr des Käufers im Walde. Es wird dem Käufer also entwendetes Holz nicht ersetzt werden können. Das Holz bleibt aber im Eigentum des Waldbesitzers bis zu dessen vollständiger Bezahlung und darf vorher weder angegriffen noch eingespalten oder abgeführt werden. Wird nicht bezahltes Holz verarbeitet oder zerkleinert, so kann der Waldbesitzer gegen den Käufer Strafantrag wegen Unterschlagung anstrengen. Bei der Holzabfuhr hat der Fuhrhalter jederzeit den Holzkaufzettel bei sich zu führen und ihn auf Verlangen des Waldbesitzers, des Forstpersonals oder der Gendarmerie auch außerhalb des Waldes vorzuzeigen. Die Ausweispflicht besteht auch noch nach der Abfuhr für den Holzkäufer. Dies gilt sinngemäß auch für Reisig und Selbstwerberholz. Der Käufer hat also seinem Fuhrhalter mit dem Abfuhrauftrag den quittierten Loszettel zu übergeben. Der Fuhrhalter macht sich selbst strafbar, wenn er sich nicht über die Rechtmäßigkeit seines Abfuhrauftrages ausweisen kann. Zeitverlust bei Festhaltung nicht ausgewiesenen Holzes geht zu seinen Lasten.

Pferdeverkauf

Falls sich genügend Liebhaber finden, wird in den Kreis Calw in nächster Zeit ein Transport Pferde schwereren Schlages geleitet werden.

Die Zuweisung der Pferde erfolgt an Fuhrhalter der Forst- und Holzwirtschaft.

Liebhaber wollen sich an das für ihren Wohnort zuständige Forstamt wenden, das die Vormerkung vornimmt.

Die Bezahlung hat in DM zu erfolgen, die Preise bewegen sich unverbindlich um 1500.— DM. Bei genügender Sicherheit kann Stundung auf 3 Monate gewährt werden.

Langenbrand, 7. Juli 1948.

Der Kreisforstmeister.

Wiedereinführung der Wechselsteuer

Bis zur Ausgabe von Wechselsteuermarken wird die Wechselsteuer in Württemberg-Hohenzollern vorläufig durch Abrechnungsverfahren mit den Banken erhoben. Jede Bankanstalt, die einen Wechsel erwirbt oder in Verkehr setzt, hat auf der Wechselurkunde an Stelle der Steuermarke die Entrichtung der Steuer unter Befügung ihres Firmenstempels, des Steuerbetrages, des Datums und der Nummer der Anschreibelliste zu bescheinigen. Die Steuerbeträge sind in einer Liste anzuschreiben und 14tägig jeweils zum 2. Werktag der neuen Woche, erstmals zum 6. Juli 1948, mit gleichzeitiger Einreichung einer formlosen Anmeldung an das örtlich zuständige Finanzamt abzuführen.

Calw, 28. Juni 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag des Ernst Otto Rau aus Wildbad, Ludwig-Seegeer-Str. 21 auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelschutzgesetzes zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Eisenwaren, Bau- und Möbelbeschlägen, Haushaltsartikeln, landwirtschaftliche Maschinen und Fahrräder in einem ca. 30 qm großen Laden mit Lagerraum im Erdgeschoß der Wilhelmstraße Nr. 6 in Wildbad ist durch Beschluß des Landratsamts vom 5. Juli 1948 entsprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre. Landratsamt.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.